

**Prüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Bachelor-Studiengang
“Applied Art and Design“ (AAD)
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 29.08.2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Weitere Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 8 Umfang und Art des Bachelor-Reports (Bachelor-Thesis)
- § 9 Prüfungen in Modulen
- § 10 Prüfungsformen
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
- § 12 Berechnung der Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Exemplarisch für verschiedene Gestaltungsfelder)

§ 1

Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Bachelor-Studiengang „Applied Art and Design“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium ist ein formorientiertes Studium, das die Studierenden zu einem eigenständigen forschenden Lernen befähigt. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Gestaltung von und mit Medien der unterschiedlichsten Art sowie von Schmuck, Objekten und Gegenständen der Alltagskultur unter Einsatz verschiedenster Medien. Die Formorientierung im Studium ist eingebunden in ein konzeptionelles, systemisches und prozessorientiertes Denken um übergeordnete Fragestellungen des Studiums und der beruflichen Praxis zu vermitteln.
- (2) Die Absolventin bzw. der Absolvent kennt und beherrscht die gesamte Breite grundlegender gestalterischer Techniken, Methoden und Medien, die für das Berufsfeld Schmuck- Objekt- und Produktgestaltung als einem zur freien Kunst sowie zu den angewandten Künsten und zum Design hin offenen Feld notwendig und wichtig sind. Sie oder er hat die methodisch-gestalterischen und konzeptionellen Kernkompetenzen der beruflichen Praxisfelder eingeübt, mediale und designspezifische Vertiefungen erprobt und besitzt die Fähigkeit, diese selbstverantwortlich und kreativ auf praktische Fragestellungen der beruflichen Praxis anzuwenden. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann diese Fähigkeiten auch in interdisziplinären Gruppen und Netzwerken implementieren und kreativ zur Anwendung bringen. Durch die Teilnahme an einem studienbegleitenden Mentoring hat er oder sie solche Sozial- und Selbstkompetenzen erworben, die sie oder ihn dazu befähigen, sowohl kooperativ als auch leitend in Teams zu arbeiten. Sie oder er kann vor dem Hintergrund eines kritischen, historisch geschulten sowie ästhetischen Urteilsvermögen komplexe Gestaltungsaufgaben analysieren, Bedeutungsfelder hierarchisieren, systemisch strukturieren und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen in und für Gestaltungsprozesse treffen.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5

Weitere Studienvoraussetzungen

- (1) Weitere Studienvoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 RPO des Fachbereichs Design sind:
 1. der Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausbildung in den Berufsfeldern Goldschmied, Silberschmied, in einem verwandten metallverarbeitenden Beruf wie beispielsweise Kunstschmied, Metallbildner, Feinmechaniker, oder Zahntechniker. In Ausnahmefällen kann auch der Nachweis in anderen handwerklich-gestalterischen Berufsfeldern wie Tischler, Schneider oder Hutmacher durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden,
 2. die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt einmal jährlich im Sommersemester. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Kommunikationsdesign und Applied Art and Design an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Bachelor-Reports sechs Semester.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 136 bis 140 SWS.
- (3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 180 CP (Creditpunkte) vergeben. Davon entfallen 84 CP auf die Basismodule, 60 CP auf die Kernmodule, 18 CP auf die Wissensmodule, 6 CP auf das Mentoringmodul und 12 CP auf den Bachelor-Report.

§ 7

Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. einem Pflichtbereich im Umfang von 48 CP mit Modulprüfungen in den Modulen:
 - a.) 01.01 Gestaltungslabor 1 10 CP
 - b.) 01.02 Gestaltungslabor 2 10 CP
 - c.) 01.03 Gestaltungslabor 3 8 CP
 - d.) 01.06 Gestaltungslabor Schmuck und Produkt 8 CP
 - e.) 02.03 Gestaltungswissenschaften 6 CP
 - f.) 05.01 Mentoring mit je 1 CP pro Modul 6 CP
2. einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 120 CP mit Modulprüfungen in den nachfolgend aufgeführten Modulgruppen:
 - 2.1 „Basismodule“:
 - a.) Ein Modul (Wahlpflicht 1) aus 8 CP
 - 01.04 Gestaltungslabor 4
 - 01.05 Gestaltungslabor 5Das Modul ist mit zwei Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
 - b.) Zwei Module (Wahlpflicht 2) aus 16 CP
 - 01.07 Kommunikationsdesign 1
 - 01.08 Kommunikationsdesign 2
 - 01.09 Kommunikationsdesign 3
 - 01.10 FotografieDas Modul ist mit zwei Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
 - c.) Drei Module (Wahlpflicht 3) aus 24 CP
 - 01.11 Grundlagen 3D-Design
 - 01.12 Grundlagen der FertigungDas Modul 01.11 oder 01.12 muss zweimal belegt werden.
 - 2.2 „Wissensmodule“:
 - a.) Ein Modul (Wahlpflicht 4) aus 6 CP
 - 02.01 Kunst- und Medienwissenschaften
 - 02.02 Kunstwissenschaften
 - 02.04 Medienwissenschaften
 - b.) Ein Modul (Wahlpflicht 5) aus 6 CP
 - 02.05 Cultural Studies
 - 02.06 Bezugswissenschaften 1
 - 02.07 Bezugswissenschaften 2Das Modul 02.06 ist mit jeweils zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen abgeschlossen.

2.3 „Kernmodule“:

- a.) Sechs Module (Wahlpflicht 6) aus 60 CP
- 04.01 Gestaltung von Einzelstücken
 - 04.02 Gestaltung für die Serienfertigung
 - 04.03 Künstlerische Gestaltung
 - 04.04 Analoge und digitale Gestaltung
 - 04.05 Dreidimens. Kommunikation 1
 - 04.06 Dreidimens. Kommunikation 2
 - 04.07 Kommunikationsdesign
 - 04.08 Fotografie
- Ein Modul und eine Lehrveranstaltung können maximal zwei Mal belegt werden. Von den 60 CP müssen 40 CP auf die Module 04.01 bis 04.04 entfallen.

3. dem Bachelor-Report (Bachelor-Thesis) im Umfang von 12 CP

§ 8

Umfang und Art des Bachelor-Reports (Bachelor-Thesis)

- (1) Der Bachelor-Report besteht aus drei Teilen:
 - a. einer Zusammenstellung der besten Gestaltungsarbeiten während des Studiums und ihrer gestalterischen Aufarbeitung in einer dafür geeigneten medialen Form,
 - b. einer begleitenden theoretischen Arbeit einschließlich der konzeptionellen Begründung,
 - c. einer persönlichen Präsentation der in Punkt a. und b. genannten Elemente sowie einem dazugehörigen Kolloquium.
- (2) Das Kolloquium in Abs. 1 Punkt c. findet gemäß § 10e durch die am Bachelor-Report beteiligten Prüferinnen oder Prüfer statt.
- (3) Der Bachelor-Report wird gemäß § 17 RPO Abs. 3 bis 5 benotet. Die Note des Bachelor-Reports errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten aus den in Abs. 1 aufgeführten Teilen a. bis c. Hierzu wird Teil a. mit dem Faktor drei, Teil b. mit dem Faktor zwei und Teil c. mit dem Faktor eins gewichtet.

§ 9

Prüfung in den Modulen

- (1) Die Modulabschlussprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Punkt a.) RPO bestehen aus mehreren Teilen bezogen auf jede einzelne Lehrveranstaltung.
- (2) Die Modulnote errechnet sich mit Ausnahme derjenigen für den Bachelor-Report als arithmetisches Mittel der einzelnen Teilprüfungen der Modulabschlussprüfung.
- (3) In einem Modul können Teilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, maximal zwei Mal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (4) Eine endgültig nicht bestandene Modulabschlussprüfung in den Modulgruppen „Kernmodule“ und „Wissensmodule“ kann einmal durch eine bestandene Modulabschlussprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul der gleichen Modulgruppe kompensiert werden. Sollte auch diese Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden werden, wird die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 51 Abs. 1 Punkt c) HG NW exmatrikuliert.
- (5) Die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den Mentoringmodulen (§ 11e) werden mit dem Ergebnis „bestanden“ bewertet. Eine Benotung erfolgt nicht.

§ 10 **Prüfungsformen**

- (1) In den Basismodulen besteht die Prüfung aus einer Klausur (§10d) oder einer Präsentation der Semesterarbeit mit Kolloquium (§10a).
- (2) In den Kernmodulen besteht die Prüfung aus einer Präsentation der Semesterarbeit mit Kolloquium (§10a).
- (3) In den Wissensmodulen besteht die Prüfung wahlweise aus einem Referat (§ 10b), einer Hausarbeit (§10c) einer Klausur (§10d) oder einem Kolloquium (§10e).
- (4) In den Mentoringmodulen besteht die Prüfung aus einem Gruppenkolloquium.

§ 10a **Präsentationen**

- (5) Bei einer Präsentation mit Kolloquium bezieht sich die Präsentation auf die Aufbereitung, Darstellung und Interpretation der Semesterarbeit. Das dazugehörige Kolloquium bezieht sich als prüfendes Fachgespräch auf die Semesterarbeit selber, sowie auf die Art und Weise seiner Interpretation. Präsentation mit Kolloquium dauern in der Regel in den Basismodulen 15 Minuten, Kernmodulen 15 Minuten und Projektmodulen 20 Minuten.
- (6) Das Ergebnis der Präsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 10b **Referate**

- (1) Ein Referat ist die mündlich und/oder mit geeigneten medialen Mitteln vorgetragene Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einem Referat ihre Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.
- (2) Das Ergebnis des Referates wird von der Prüferin oder dem Prüfer am Ende des Referats bzw. der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wurde, bekannt gegeben.

§ 10c **Hausarbeiten**

- (1) Eine Hausarbeit ist die verschriftlichte oder in eine andere mediale Fassung gebrachte umfangreiche und vertiefte Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einer Hausarbeit vertiefte Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.
- (2) Das Ergebnis der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 10d **Klausuren**

- (1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (3) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

§ 10e Kolloquien

- (1) In Kolloquien soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Kolloquien werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einem oder einer Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 8 Abs. 2 RPO durchgeführt, die oder der das Protokoll führt. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 11 Lehrveranstaltungsformen

Lehrveranstaltungsformen sind „Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar“ (§11a), „Gestalterisch-technische Grundlagenseminar“ (§ 11b), „Bachelor-Seminar“ (§11c), „Übung“ (§11d), „Gestalterisches Seminar“ (§11e) und „Mentoring“ (§ 11f).

§ 11a Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar (KGG)

Ein künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar ist eine Veranstaltung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln und präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Aufgaben. Sie oder er bespricht und korrigiert diese in Gruppen und mit Einzelnen während des Arbeitsprozesses. In den künstlerisch-gestalterischen Grundlagenseminaren entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Sie beinhaltet künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies / field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 11b Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar (GTG)

Die Lehrveranstaltungsform „Gestalterisch-technische Grundlagenseminare“ ist analog zur Lehrveranstaltungsform „Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar“ zu sehen, orientiert sich inhaltlich jedoch in stärkerem Maße an einer Vermittlung von Techniken. Der Übungsanteil in dieser Lehrveranstaltungsform ist größer.

§ 11c
Bachelor-Seminar (BS)

Die „Bachelor-Seminare“ sind Lehrveranstaltungen mit einem signifikanten, aber unterschiedlich aktivem Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen einen Anteil an der aktiven Gestaltung der Lehrveranstaltung. Die oder der Lehrende leitet, steuert, verteilt und korrigiert Aufgaben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Im Seminar kommt es zu unterschiedlich intensiven Interaktionen zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 11d
Übung (Ü)

Übungen sind kleinere Frontal-Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis. Die oder der Lehrende ist der überwiegend aktive Part und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nur in einem begrenzten Umfang beteiligt. Eine dialogische Führung der Lehrveranstaltung ist phasenweise erwünscht, aber nicht sehr intensiv möglich. Die Übung enthält Elemente einer Vertiefungsvorlesung sowie des seminaristischen Unterrichts.

§ 11e
Gestalterisches Seminar (GS)

Ein „gestalterisches Seminar“ ist eine primär gestaltungsmethodisch orientierte Lehrveranstaltung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Das gestalterische Seminar kann einen fächerübergreifenden Charakter haben. In ihm werden Projektmethoden eingeübt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln und präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Aufgaben. Sie oder er bespricht und korrigiert diese in Gruppen und mit Einzelnen während des Arbeitsprozesses. In den gestalterischen Seminaren entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie beinhaltet künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies/field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 11f
Mentoring

Im Mentoring übernehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung. Sie gestalten den Dialog mit den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ihre eigenen Arbeiten und ihre Studiensituation. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Hinweise und Aufgaben. Sie oder er führt Gruppen- und Einzelgespräche und entwickelt eine intensive Interaktion zwischen sich und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Dies beinhaltet die Vermittlung von Kompetenzen zur Selbstorganisation und Teamorganisation, allgemein persönlichkeitsbildende Aspekte, Studienlaufbahnberatung sowie die Beratung an der Schnittstelle von Studium und Beruf.

§ 12
Berechnung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO aus dem gewichteten Mittel der Modulgesamtnote und der Note für den Bachelor-Report. Hierbei fließt die Modulgesamtnote zu 60% und die Note des Bachelor-Reports zu 40% in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Modulgesamtnote errechnet sich durch das arithmetische Mittel der Modulnoten gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang gemäß § 1 des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Applied Art and Design“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG NRW anerkannt. Die Prüfungsordnung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 271) wird zum Ende des Sommersemesters 2015 außer Kraft treten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 20.06.2012 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 27.08.2012.

Düsseldorf, den 29.08.2012

In Vertretung für die Präsidentin



Die Vizepräsidentin
für den Bereich der Wirtschafts-
und Personalverwaltung
der Fachhochschule Düsseldorf
Loretta Salvagno

Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang Applied Art and Design »Gestaltungsfelder: Gebrauch und Form / Material und Techniken« (180 CP | Kernmodule 60 CP, Mentoringmodul 6 CP und Bachelor-Report 12 CP)

KERNMODULE	LEHRVERANSTALTUNG	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	WAHLMODUS
		KGG GTG SU GS BS MS Ü GL CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü GL CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü GL CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü GL CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü GL CP	KGG GTG SU GS BS MS Ü GL CP	
04.01 Gestaltung von Einzelstücken	04.01.01 Schmuck 04.01.02 Produkt			4 5	4 5		4 5 4 5	Die Module 04.01 bis 04.08 müssen mit insgesamt 60 CP studiert werden. Davon entfallen mind. 40 CP auf die Module 04.01 bis 04.04.
04.02 Gestaltung für die Serienfertigung WP 8 SWS 10 CP	04.02.01 Schmuck und Produkt 04.02.02 Gestaltung und Markt					4 5 4 5		
04.03 Künstlerische Gestaltung WP 8 SWS 10 CP	04.03.01 Gestaltgebung 04.03.02 Gestaltung in Kontexten							
04.04 Analoge und digitale Gestaltung WP 8 SWS 10 CP	04.04.01 Einzelfertigung 04.04.02 Rapid Prototyping 04.04.03 Produktentwicklung				4 5	4 5		
04.05 Dreidimens. Kommunikation 1 WP 8 SWS 10 CP	04.05.01 Produktkommunikation 04.05.02 Informations-/Orientierungssysteme	KD 03.03.01 KD 03.03.02						
04.06 Dreidimens. Kommunikation 2 WP 8 SWS 10 CP	04.06.01 Ausstellung/Messe/Veranstaltung 04.06.02 Raum und Interior 2	KD 03.03.01 KD 03.03.02				4 5	4 5	
04.07 Kommunikationsdesign WP 8 SWS 10 CP	04.07.01 Interaktive Systeme/Systemdesign 04.07.02 Digitale Illustration und Animation	KD 03.07.01 KD 03.10.02						
04.08 Fotografie WP 8 SWS 10 CP	04.08.01 Fotografie und interdisziplinäre Bildkonzepte 04.08.02 Fotografie: Bild- und Lichtgestaltung	KD 03.08.01 KD 03.08.02			4 5	4 5		
05.01 Mentoring p 1 SWS 1 CP	05.01.01 Coaching/Softskills/Betreuung des Bachelor-Reports	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	Pflichtmodul 6 CP
Bachelor Report 12 CP							12	12 CP
CP je Semester		30	30	29	31	29	31	180 CP